



Stadt Heilbronn
Bürgeramt – Ausländerbehörde
Marktplatz 7
74072 Heilbronn

Arbeitgeberbescheinigung

Arbeitgeber/in			
	(Firmenname, Telefonnummer, Firmenstempel)		
Arbeitnehmer/in			
	(Name, Vorname, Geburtsdatum)		
Eintritt in den Betrieb am			
Berufsbezeichnung			
Nettolohn (EUR/monatlich)			
Arbeitszeit			
	(Arbeitsstunden pro Woche)	(Arbeitszeit von – bis)	(Pausen von – bis)
Arbeitsverhältnis	<input type="checkbox"/> versicherungspflichtig <input type="checkbox"/> geringfügig		
	<input type="checkbox"/> unbefristet <input type="checkbox"/> befristet bis _____		
Probezeit	<input type="checkbox"/> Probezeit bestanden <input type="checkbox"/> Probezeit bis _____		
Arbeitsvertrag	<input type="checkbox"/> Arbeitsvertrag wurde abgeschlossen <input type="checkbox"/> kein Arbeitsvertrag abgeschlossen		

Ort, Datum	Unterschrift des/der Arbeitgebers/in	Unterschrift des/der Arbeitnehmers/in

Datenschutzrechtliche Belehrung: Nach § 86 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) darf die Ausländerbehörde zum Zweck der Ausführung dieses Gesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist. Die Erhebung der obigen Daten ist erforderlich, da sie für die Prüfung des Antrags auf Erteilung bzw. Verlängerung des Aufenthaltstitels von Bedeutung sind.

Nach § 82 Abs. 1 AufenthG obliegt es dem Ausländer, seine Belange und für ihn günstige Umstände, soweit sie nicht offenkundig oder bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise über seine persönlichen Verhältnisse, sonstige erforderliche Bescheinigungen und Erlaubnisse sowie sonstige erforderliche Nachweise, die er erbringen kann, unverzüglich beizubringen.

Wer unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um für sich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel oder Duldung zu beschaffen, oder eine so beschaffte Urkunde wissentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht, kann gemäß § 95 Abs. 2 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft werden.